

## Das VN-Handelsverbot von 2003 für irakisches Kulturgut: Folgenlos in Deutschland?\*

Susanne Schoen – Margarete van Ess\*\*

Zeitungen und Fernsehen berichteten 2003 ausführlich über die Invasion amerikanischer Streitkräfte und ihrer Verbündeten in den Irak. Mit der Plünderung des irakischen Nationalmuseums rückten neben den eigentlichen militärischen Aktionen sehr schnell die Schäden am Jahrtausende alten nationalen Kulturgut des Landes in den Mittelpunkt der Informationen. Kriege stellen immer auch eine Gefährdung für das kulturelle Erbe der von den Kampfhandlungen betroffenen Nationen dar. Der Irak-Krieg von 2003 gehört zu den jüngsten internationalen bewaffneten Konflikten, bei dem das kulturelle Erbe einer Nation erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurde und leider immer noch wird.

Die Plünderungen aus irakischen Kultureinrichtungen

Alliierte Truppen unter der Führung der USA nahmen am 9. April 2003 die irakische Hauptstadt Bagdad ein, ohne auf erheblichen militärischen Widerstand gestoßen zu sein<sup>1</sup>. Das Regime Saddam Husseins endete damit. Dies vollzog sich symbolisch und medienwirksam für die Weltöffentlichkeit, indem eine Metallstatue des Diktators mit Unterstützung eines amerikanischen Panzers unter dem Jubel irakischer Bürger von ihrem Sockel gestürzt wurde. Die bestehende politische Ordnung brach vollständig zusammen, ohne dass die Besatzungsmächte insbesondere in der Anfangsphase der Besetzung in der Lage gewesen wären, die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit eigenen Kräften sicherzustellen. Die zum Teil sehr arme Bevölkerung, aber auch politisch motivierte Per-

sonen nutzten diese Gelegenheit, stürmten öffentliche Gebäude einschließlich leer stehender Regierungsgebäude und nahmen mit, was sich davon tragen ließ. Es kam auch zu umfangreichen Plünderungen irakischer Kulturgüter aus Museen und anderen kulturellen Einrichtungen<sup>2</sup>. Das Nationalmuseum von Bagdad gehört zu den besonders stark von den Plünderungen betroffenen Einrichtungen<sup>3</sup>.

Das Ausmaß des Schadens im Nationalmuseum von Bagdad

Die Meldungen in der Presse, allein im Nationalmuseum von Bagdad seien 170 000 Exponate gestohlen worden, erwiesen sich glücklicherweise als nicht zutreffend und bei weitem zu hoch gegriffen. Die Zahl benennt vielmehr die Gesamtzahl der Inventarnummern archäologischer Objekte im Museum. Da darüber hinaus viele Objekte unter einer Inventarnummer und zudem viele Objekte lediglich als archäologische Proben ohne Inventarnummer registriert worden sind, beläuft sich der komplette Bestand des Nationalmuseums von Bagdad auf etwa 500 000 Gegenstände<sup>4</sup>. Die Wirren der ersten Tage nach der Invasion der fremden Truppen bewirkten diesen Irrtum mit den fehlerhaften Zahlen. Begünstigt wurden die Fehlermeldungen durch ein Fernsehinterview mit einer seit mehreren Jahren pensionierten Mitarbeiterin des Museums. Sie wohnt in der Nähe des Museums und kam vorbei, als Journalisten ihre ersten Reportagen über die Plünderungen machten. Beim Anblick der leeren Schaukästen war ihre erste Vermutung, es sei alles gestohlen worden<sup>5</sup>. Auch war es anfangs unmöglich

\* Erstveröffentlichung im "Archäologischen Anzeiger 2006, 1. Halbband, herausgegeben vom Deutschen Archäologischen Institut, Seite 73 - 95. ISSN: 0003-8105, ISBN: 978-3-8053-3673-4. Verlag Philipp von Zabern, Main am Rhein. Zweitveröffentlichung mit freundlicher Genehmigung.

\*\* Dr. Susanne Schoen ist Referentin beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Dr. Margarete van Ess ist Wissenschaftliche Direktorin der Orientabteilung des Deutschen Archäologischen Instituts und Leiterin der Außenstelle Baghdad des DAI. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung der Autorinnen wieder. Der Artikel berücksichtigt die Rechtslage bis zum 7.4.2006. Mit Wirkung zum 8.4.2006 wurde das Außenwirtschaftsgesetz geändert.

zu erkennen, was passiert war, weil die Stromversorgung zusammengebrochen und es in den Magazinen absolut dunkel war<sup>6</sup>. Heruntergeworfene und zerbrochene Gegenstände sowie Verpackungsmaterial und Kisten lagen auf dem Boden und erschwerten die Sichtung. Nach wenigen Tagen stellte sich schließlich heraus, dass Museumsfachleute größtenteils Dasjenige veranlasst hatten, was bei bevorstehenden kriegerischen Auseinandersetzungen im Allgemeinen zum Schutz von Kulturgut unternommen wird. Sie hatten archäologische Fundstücke aus ihren Vitrinen und Magazinen entfernt und in sichere, geheim gehaltene Depots verbracht. Einige Objekte waren indes in den Ausstellungsräumen des Museums verblieben, nämlich solche, die entweder fest in die Ausstellung eingemauert oder zu zerbrechlich waren, um ohne Gefahr transportiert werden zu können. Als gestohlen festgestellt wurden bislang ca. 14 000 Objekte. Durch freiwillige Rückgaben oder aufgrund von Razzien sind etliche tausend Kulturgüter, die aus der Ausstellung oder den Magazinen gestohlen worden waren, in das Nationalmuseum zurückgelangt. Dazu gehört auch die weltberühmte Vase aus Uruk-Warka aus der Zeit um 3000 v. Chr. Sie war bei den Museumsplünderungen von ihrem Gipssockel gebrochen und gestohlen worden<sup>7</sup>. Bei den zurückgekehrten Objekten handelt es sich allerdings in erster Linie um diejenigen Objekte, die von der armen Bevölkerung aus der Nachbarschaft des Museums entwendet worden waren (ca. 3000 Objekte). Die gezielt gestohlenen Kunstwerke (ca. 10 700 Objekte), vor allem Rollsiegel und Schmuck, bleiben überwiegend verschwunden. Von diesen abhanden gekommenen Kulturgütern tauchten bislang über 2300 Exemplare wieder auf, diese dann aber vor allem im internationalen Ausland<sup>8</sup>. Der Bericht der Untersuchungskommission des alliierten Oberkommandos, der die Diebstähle untersucht hat, geht von noch schätzungsweise 9000 aus dem Museum gestohlenen Objekten aus<sup>9</sup>. Berichte in Tageszeitungen, dass sich die Verluste von 170 000 Objekten auf weniger als 50 Exponate reduziert hätten<sup>10</sup>, sind nachweislich falsch. Zu befürchten ist, dass etliche der weiterhin vermissten Objekte schon in den internationalen Kunsthandel gelangt sind oder noch gelangen werden.

Raubgrabungen

Ein viel gravierenderer Schaden am irakischen Kulturerbe als derjenige, der bei den Museums-

objekten eingetreten ist, dürfte Kulturgüter betreffen, die durch Raubgrabungen gewonnen werden. Seit spätestens dem 8. Jt. v. Chr. ist die Region des Nordirak besiedelt. Im 7. Jt. v. Chr. begannen die Bewohner mit der Herstellung von Keramik, ab dem 6. Jt. v. Chr. mit der Metallverarbeitung<sup>11</sup>. In Mesopotamien wurde die erste Schrift erfunden. Das Rad, die Mathematik, die Astronomie und eine arbeitsteilige Gesellschaft gelten als Errungenschaften der mesopotamischen Hochkulturen<sup>12</sup>. Im irakischen Boden werden noch unzählige Schätze vergangener Epochen in Wert und Menge vermutet. Tausende Ortschaften, die Zeugnis über das Leben und Wirken der Menschen ablegen könnten, liegen noch unter der Erde und sind damit nicht erforscht. Mit jeder Raubgrabung werden Erkenntnisse und Zusammenhänge über die Ursprünge und Entwicklung der menschlichen Zivilisation im Zweistromland zwischen Euphrat und Tigris unwiederbringlich zerstört. Denn auf der Suche nach den Schätzen wird die empfindliche, unter Hügeln begrabene Lehmarchitektur mit tiefen Raublöchern und Tunneln durchzogen. Danach ist es nicht mehr möglich, den archäologischen Zusammenhang zu rekonstruieren. Die entnommenen Schätze sind aus ihrem Kontext gerissen, und ohne die wissenschaftliche Dokumentation ist nicht mehr zu eruieren, woher die Objekte stammen und welche Bedeutung sie gehabt haben<sup>13</sup>.

Mit den Raubgrabungen in systematischer Form wurde nach dem Kuwaitkrieg von 1990 begonnen<sup>14</sup>. Die irakische Armee hatte Anfang August 1990 das benachbarte Emirat Kuwait annektiert und zum 19. Verwaltungsbezirk des Irak erklärt. Dieses völkerrechtswidrige Verhalten des Irak blieb nicht ohne Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft. Der VN-Sicherheitsrat beschloss umgehend Sanktionen. Noch am Tage des Einmarsches der irakischen Truppen auf kuwaitisches Gebiet verurteilte der VN-Sicherheitsrat die irakische Invasion Kuwaits und forderte den Rückzug<sup>15</sup>. Wenige Tage später beschloss der VN-Sicherheitsrat ein weitreichendes Handelsembargo, wonach u. a. die Einfuhr aller aus dem Irak stammenden Rohstoffe und Erzeugnisse zu unterbinden war<sup>16</sup>. Zur einheitlichen Durchführung dieses Embargos innerhalb der EU wurde eine entsprechende Verordnung der Gemeinschaft erlassen<sup>17</sup>. Der Irak gehört zu den erdölproduzierenden Staaten und bezog einen wesentlichen Anteil seiner Einnahmen aus diesen Verkäufen.

Sie gingen durch das Embargo in erheblichem Maße zurück und die Bevölkerung verarmte radikal. Der irakische Antikendienst war infolge der Embargomaßnahmen nicht mehr in der finanziellen Lage, diejenigen Mittel aufzubringen, die erforderlich gewesen wären, um die vielen archäologischen Stätten zu schützen. Seitdem nutzen vorwiegend arme Iraker in ihrer wirtschaftlichen Not diese Situation aus und verschaffen sich eine Einnahmequelle durch Raubgrabungen. Sie graben dabei tiefe Schächte und Tunnel in Siedlungshügel, die aus der fast vegetationslosen Ebene herausragen. Bei den Siedlungshügeln handelt es sich um verfallene Lehmbauten, die in der Regel bis auf ihre Fundamente erodiert sind. Viele Schichten derartiger Gebäudefundamente können übereinander liegen, so dass die Hügel eine erhebliche Höhe erreichen<sup>18</sup>. Die bei den Grabungen zutage geförderten Kunstschätze werden veräußert. Bei Sammlern in den westlichen Industrienationen stoßen die Antiken dabei auf lebhaftes Kaufinteresse. Besonders begehrt sind Keramikgefäße, Gläser, Terrakotten, Metallgeräte, Schmuck, Rollsiegel sowie Keilschrifttafeln. Über ein sich schnell entwickelndes Netz von Händlern wurden seitdem Tausende von Kunstwerken außer Landes geschafft und in die reichen Käuferstaaten verbracht<sup>19</sup>.

### Staatenverantwortlichkeit

Den alliierten Truppen unter dem Oberbefehl der USA wird vorgeworfen, für die Plünderungen in den Kultureinrichtungen mit verantwortlich zu sein. Der Vorwurf konzentriert sich besonders auf die Schäden, die im Nationalmuseum von Bagdad eingetreten sind. Immerhin war mit Panzern zwar das Erdölministerium geschützt worden, es war aber von der Besatzungsmacht in den ersten Tagen nichts unternommen worden, die Übergriffe der einheimischen Bevölkerung auf das Nationalmuseum zu verhindern. Die USA rechtfertigten sich damit, dass zu wenig Truppen zur Verfügung gestanden hätten, um die 80 wichtigsten Gebäude in Bagdad gleichzeitig zu schützen<sup>20</sup>. Nach M. Kaltenborn<sup>21</sup> haben die USA durch ihr Nichteingreifen indes gegen Völkerrecht verstoßen. Denn die USA sei insbesondere aufgrund der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907 (HLKO)<sup>22</sup>, aber auch auf der Grundlage weiterer vertraglicher bzw. im Völ-

kergewohnheitsrecht bestehender Regelungen verpflichtet gewesen, die kulturellen Einrichtungen vor Plünderungen und Schäden zu bewahren, mit der Folge, dass die Alliierten für die Zuwiderhandlungen zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens verpflichtet seien. W. Heintschel von Heinegg<sup>23</sup> spricht sich dem gegenüber gegen einen zurechenbaren Pflichtverstoß aus, denn es sei nicht nachgewiesen, dass die Besatzungsmächte die Plünderungen hätten verhindern können. Nach Art. 43 HLKO stehe die Verpflichtung der Besatzungsmacht, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben unter Beachtung der Landesgesetze wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, unter dem Vorbehalt, dass dies auch möglich ist.

Die HLKO enthält Regeln, mit der die Art und Weise der Kriegsführung begrenzt wird (*ius in bello*), wobei Verstöße eine Schadensersatzpflicht auslösen<sup>24</sup>. Dabei lässt sich die HLKO noch von der Vorstellung leiten, dass der souveräne Staat durchaus ein Recht zum Krieg hat (*ius ad bellum*), er aber nicht jedes Mittel zur Schädigung des Gegners einsetzen darf<sup>25</sup>. Dieses Recht wurde mit dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 beseitigt, in dem der Krieg als solcher geächtet wird<sup>26</sup>. Es hat sich im 20. Jahrhundert ein allgemeines Kriegsverbot entwickelt, das 1945 gemäß Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta auf ein Verbot der Anwendung von Gewalt gegenüber anderen Staaten ausgedehnt wurde<sup>27</sup>. Mit dem Einmarsch in den Irak wurde gegen dieses völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen<sup>28</sup>. Daraus ergibt sich eine gesteigerte, über die HLKO als Rechtsgrundlage hinausgehende Verantwortung für die Schäden, die am nationalen kulturellen Erbe des Irak eingetreten sind. Denn nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts begründet eine Verletzung des Völkerrechts durch ein Völkerrechtssubjekt dessen Verantwortlichkeit<sup>29</sup>. Dies gilt auch für einen Verstoß gegen das Gewaltverbot gemäß Art. 2 Ziff. 4 VN-Charta<sup>30</sup>.

Gegen eine Zurechnung der Schäden zulasten der Alliierten könnte eingewandt werden, dass es vornehmlich irakische Bürger, nicht aber amerikanische Soldaten waren, die in das Nationalmuseum von Bagdad und andere Einrichtungen eingefallen sind. Gleiches gilt für Raubgrabungen, die unter der Besatzung der Alliierten noch fortgesetzt werden. Jedoch haben die Alliierten durch ihre Invasion in den Irak eine Ursache für die Übergriffe durch die einheimische unterdrückte Bevölkerung gesetzt. Wäre

der Einmarsch nämlich nicht erfolgt, würde die Hussein-Diktatur fortbestehen, in der es die einheimische Bevölkerung nicht gewagt hätte, die Museen zu plündern. Es handelt sich vorliegend um mittelbare Schäden eines völkerrechtswidrigen Verhaltens. Eine Schadensersatzpflicht wird in diesen Fällen dann ausgelöst, wenn die eingetretenen Schäden mit dem rechtswidrigen Akt in einem sinnvollen und der Lebenserfahrung entsprechenden Zusammenhang stehen, was durchaus bejaht werden kann.

Der beste Kulturgüterschutz besteht in der Prävention, die im Herkunftsland effektiv betrieben wird und verhindert, dass Kulturgut überhaupt als Handelsware fungiert<sup>31</sup>. Schon vor dem Einmarsch der Alliierten hat es mahnende Stimmen gegeben, die Schutzmaßnahmen für das kulturelle Erbe des Irak gefordert hatten<sup>32</sup>. Denn schon beim Krieg von 1991 war es, nachdem die Amerikaner in den Irak einmarschiert waren, zu Plünderungen in den Provinzmuseen gekommen, so dass man vorgewarnt sein konnte. Dass es beim Einmarsch fremder Truppen zu Überfällen und Plünderungen durch die einheimische Bevölkerung kommt, ist leider generell nichts Außergewöhnliches und war in Bezug auf die Verhältnisse im Irak sogar naheliegend. Durch das langjährige Wirtschaftsembargo litt die Bevölkerung unter erheblichen Entbehrungen, zudem war sie durch die Hussein-Diktatur politisch unterdrückt worden. Es ist somit als natürliche Folge der Ereignisse anzusehen, dass die einheimische Bevölkerung die durch einen Angriff entstandene Lage und die Auflösung der Ordnung für ihre Zwecke nutzt<sup>33</sup>. Wegen der Mitverantwortung der Alliierten für die Schäden sind diese im Prinzip dazu verpflichtet, die gestohlenen Kulturgüter zurückzuführen und wo dies nicht möglich ist, Schadensersatz zu leisten<sup>34</sup>. Die mitwirkende Verursachung durch die Plünderer dürfte aber zur Folge haben, dass der Schadensersatz nicht auf vollen Wertersatz hinausläuft.

Die Schreckensmeldungen über die Plünderungen kultureller Einrichtungen im Irak verbreiteten sich wie ein Lauffeuer in der ganzen Welt und bewirkten eine große Solidaritätsbewegung. Die von der internationalen Staatengemeinschaft getroffenen Maßnahmen sind darauf gerichtet, den Schaden zu begrenzen und illegal entnommenes irakisches Kulturgut zurückzuführen. Sie dienen letztendlich auch dazu, die

Alliierten bei deren Verantwortung für das irakische Kulturgut zu unterstützen.

#### VN-Resolution 1483/2003

Der Sicherheitsrat der VN reagierte mit einer umfassenden Resolution auf den Einmarsch der alliierten Truppen in den Irak. Die Resolution 1483/2003 vom 22. Mai 2003 enthält zwar keinen Protest gegen die Invasion der Alliierten, es wird aber auch nicht versucht, den Krieg gegen den Irak im nachhinein zu legitimieren<sup>35</sup>. Es galt vielmehr den Rahmen einer Nachkriegsordnung für den Irak festzulegen. Daher wurde in der Resolution die Souveränität und territoriale Unversehrtheit des Irak bekräftigt. Die Besatzungsmächte wurden aufgefordert, die einschlägigen Regeln des Völkerrechts einzuhalten, indem sie insbesondere auf die Wiederherstellung von Bedingungen der Sicherheit und Stabilität sowie auf die Schaffung von Bedingungen hinarbeiten, in denen das irakische Volk seine eigene politische Zukunft frei bestimmen kann. Das 1990 nach der Besetzung Kuwaits durch den Irak verhängte generelle VN-Handelsverbot wurde im Grundsatz aufgehoben und durch wirtschaftliche Sanktionen ersetzt, die verhindern sollen, dass Erlöse, insbesondere aus dem Verkauf irakischen Erdöls, unkontrolliert etwa an frühere Regierungsmitglieder ausgezahlt werden. Gleichzeitig wurde der Handel mit Kulturgut deutlich eingeschränkt. Die Resolution enthält eine Sonderregelung, die den Ausverkauf des kulturellen Erbes im Irak zu verhindern sucht, der zu diesem Zeitpunkt in vollem Gange war. Bereits in der Präambel der Resolution wird die Notwendigkeit betont, das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe des Irak zu achten und die archäologischen, historischen, kulturellen und religiösen Stätten, Museen, Bibliotheken und Denkmäler weiterhin zu schützen. Diese Forderung ist bereits eine deutliche Absage an alle diejenigen, die auf eine Lockerung der irakischen Ausfuhrbestimmungen durch die Besatzungsmächte spekuliert hatten. Amerikanische Sammler- und Händlerkreise sollen schon zu Beginn des Krieges auf eine derartige Lockerung gedrungen haben, um den Handel mit Antiquitäten zu erleichtern<sup>36</sup>. Jedoch gehört es zu den Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts, wie dies in Art. 43 HLKO seinen Niederschlag gefunden hat, dass die Besatzungsmacht grundsätzlich die Landesgesetze zu beachten hat. Denn die

Besatzungsmacht ist zur Annexion nicht berechtigt und verwaltet das besetzte Gebiet nur vorübergehend<sup>37</sup>.

Gestützt auf Kapitel VII der VN-Charta verfügte der Sicherheitsrat unter Ziff. 7 der VN-Resolution, dass alle Mitgliedsstaaten geeignete Schritte unternehmen, um die sichere Rückgabe von irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit der Verabschiedung der Resolution 661/1990 vom 6. August 1990 unrechtmäßig aus dem irakischen Nationalmuseum, der Nationalbibliothek und anderen Orten im Irak entfernt wurden, zu erleichtern, namentlich durch die Verhängung eines Verbots des Handels und der Weitergabe von diesen Gegenständen. In diesem Zusammenhang werden die UNESCO, Interpol sowie andere internationale Organisationen aufgefordert, bei der Durchführung dieses Beschlusses behilflich zu sein.

Als Mitglied der VN ist die Bundesrepublik Deutschland an die VN-Charta gebunden und hat die in der VN-Charta niedergelegten Rechte und Pflichten. Was mit den Beschlüssen des VN-Sicherheitsrats zu geschehen hat, ist in Art. 25 der VN-Charta ausdrücklich geregelt<sup>38</sup>: »Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen.« Da der Sicherheitsrat in der vorliegenden Resolution ausdrücklich unter Bezugnahme auf Kapitel VII der VN-Charta, in dem Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen geregelt sind, tätig geworden ist, gilt zusätzlich Art. 48 der VN-Charta. Danach werden die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der VN getroffen. Art. 48 VN-Charta stellt insoweit eine Wiederholung und Bekräftigung der bereits in Art. 25 VN-Charta enthaltenen Verpflichtung dar<sup>39</sup>. Der Beschluss des VN-Sicherheitsrats, dass alle Mitgliedsstaaten geeignete Schritte unternehmen, um die sichere Rückgabe von gestohlenen irakischen Kulturgütern zu erleichtern, ist somit keine unverbindliche Empfehlung, die der Sicherheitsrat ausgesprochen hat. Die Bürger und Unternehmen in den Mitgliedsstaaten müssen die Vorgaben des

VN-Sicherheitsrats allerdings erst dann beachten, wenn die Vorgaben in innerstaatliches Recht transformiert worden sind. Denn die Beschlüsse des VN-Sicherheitsrats richten sich an die Mitgliedsstaaten als solche, sie haben aber keine unmittelbare Wirkung innerhalb der staatlichen Rechtsordnung der Mitgliedsstaaten<sup>40</sup>. Die VN-Mitgliedsstaaten und damit auch die Bundesrepublik Deutschland sind vielmehr zum Tätigwerden verpflichtet. Die VN-Mitgliedsstaaten haben dabei im Prinzip einen Handlungsspielraum zu entscheiden, wie die Rückgabe von irakischem Kulturgut am effektivsten bewirkt werden soll.

#### UNESCO-Übereinkommen von 1970

Mit dem UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, die Einfuhr von inventarisierten Kulturgütern des kulturellen nationalen Erbes, die aus einem Museum oder einer anderen Einrichtung eines Vertragsstaates gestohlen worden sind, in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern und auf Ersuchen des Ursprungsstaates illegal gleichwohl eingeführtes Kulturgut zurückzugeben. Hat zwischenzeitlich ein gutgläubiger Erwerb stattgefunden, dann muss der ersuchende Staat eine angemessene Entschädigung zahlen. Exponate aus Raubgrabungen fallen naturgemäß nicht unter die Rückgabepflichtung, da diese nicht in einer kulturellen Einrichtung dokumentiert sind. Gegenüber Deutschland kann der Irak aus diesem Abkommen für seine aus kulturellen Einrichtungen geplünderten, inventarisierten, national bedeutungsvollen Kulturgüter allerdings schon deshalb keine Rechte herleiten, weil Deutschland der Konvention noch nicht beigetreten ist. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Es entspricht indes auch dem Anliegen der Bundesrepublik Deutschland, dass eingeschmuggelte Antiquitäten – nicht nur diejenigen, die aus dem Irak stammen – zurückgegeben werden, wenn diese Gegenstände aus dem Herkunftsstaat unter Verstoß gegen dessen Gesetze verbracht wurden<sup>41</sup>.

## EU-Verordnung Nr. 1210/2003

Diejenigen VN-Mitgliedsstaaten, die zur Europäischen Union (EU) gehören, haben auf die VN-Resolution reagiert, indem sie die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 erlassen haben<sup>42</sup>. Das gegen den Irak verhängte Handelsembargo wurde aufgehoben und durch Beschränkungen in den Handelsbeziehungen nach Vorgabe des VN-Sicherheitsrats ersetzt. In diesem Kontext wurden auch Regelungen zum Schutz des irakischen Kulturguts getroffen. Die Bindungswirkung der in der EU-Verordnung getroffenen Regelungen ergibt sich aus dem Umfang der Rechtssetzungsbefugnisse, die die EU besitzt. Die Mitgliedsstaaten der EU haben eine Fülle von Hoheitsrechten auf die EU übertragen. Die Befugnis der EU für alle Mitgliedsstaaten, durch den Erlass von Verordnungen verbindliches Recht zu setzen, ist in Art. 249 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)<sup>43</sup> geregelt, in dem es heißt: »Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.« Verordnungen der EU sind also innerhalb der Gemeinschaft zwingendes Recht. Sie können daher mit einem Gesetz im materiellen Sinne verglichen werden. Während sich die Beschlüsse der VN an die Mitgliedsstaaten richten, die ihrerseits dafür Sorge zu tragen haben, dass sie die Beschlüsse in innerstaatliches Recht transformieren, um den Entscheidungen die innerstaatliche Rechtsverbindlichkeit zu verleihen, ist dies bei EU-Verordnungen anders. Sie gelten nicht nur gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten, sondern unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat. Da Deutschland zu den EU-Mitgliedsstaaten gehört, können sich für einzelne Bürger und Unternehmen aus einer EU-Verordnung damit Rechte und Pflichten ergeben, ohne dass ein innerstaatlicher Transformationsakt erforderlich ist<sup>44</sup>. In gleicher Weise haben Behörden und Gerichte EU-Verordnungen zu beachten. Im Hinblick auf den Schutz irakischer Kulturgüter in Deutschland bedeutet dies, dass die in der EU-Verordnung Nr. 1210/2003 enthaltenen Regelungen zum Schutz des irakischen Kulturgutes unmittelbar geltendes Recht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland darstellen und für alle Normadressaten verbindlich und zu beachten sind. Die EU-Verordnung Nr. 1210/2003 ist am Tag nach ihrer am 8. Juli 2003 im Amtsblatt der EU erfolgten Veröffentlichung in Kraft getreten und

gilt in Bezug auf die hier einschlägigen Regelungen ab dem 23. März 2003. Seitdem ist sie damit verbindliches Recht auch in Deutschland. Die zusätzliche Veröffentlichung des Verordnungstextes in den Mitgliedsstaaten ist nicht erforderlich, um die innerstaatliche Wirksamkeit herbeizuführen<sup>45</sup>.

Nach Art. 3 Absatz 1 EU-Verordnung ist es untersagt, irakische Kulturgüter und andere Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher und religiöser Bedeutung »a) in das Gebiet der Gemeinschaft einzuführen oder zu verbringen, b) aus dem Gebiet der Gemeinschaft auszuführen oder zu verbringen und c) mit ihnen zu handeln«. Die Tatbestände, die das verbotene Verhalten näher umschreiben, werden in der EU-Verordnung in zwei Fallgruppen untergliedert. In der ersten Fallkonstellation müssen die Gegenstände illegal von irakischen Orten entfernt worden sein, was insbesondere dann gegeben ist: »wenn diese Gegenstände entweder Teil öffentlicher Sammlungen sind, die in den Bestandsverzeichnissen von irakischen Museen, Archiven oder besonderen Sammlungen von Bibliotheken oder aber in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen Iraks aufgeführt sind«. Mit dieser Regelung werden alle diejenigen Kulturgüter erfasst, die aus dem Nationalmuseum von Bagdad und anderen kulturellen Institutionen entfernt wurden. Die zweite, wesentlich allgemeiner gehaltene Regelung indes greift ein: »wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Kulturgüter ohne Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers aus Irak oder aber unter Verstoß gegen die einschlägigen irakischen Gesetze und Bestimmungen aus Irak verbracht wurden«. Auf diese Weise wird dasjenige Kulturgut geschützt, das sich nicht in öffentlichen oder religiösen Einrichtungen befunden hat, als es entfernt wurde. Durch die zweite Alternative werden somit in erster Linie Objekte, die aus Raubgrabungen stammen, geschützt. Diejenigen Arten von geschützten Kulturgütern, die Art. 3 EU-Verordnung unterstehen, sind im Anhang II zu der Verordnung in einer Liste aufgeführt. Die Liste erfasst insbesondere mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus Grabungen, archäologischen Stätten und archäologischen Sammlungen, aber auch Bilder und Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, sofern diese Objekte älter als 50 Jahre sind und nicht ihren Urhebern gehören<sup>46</sup>. Wenn

derartige Kulturgüter im Westen auftauchen, spricht einiges dafür, dass sie illegal von irakischen Orten entfernt worden sind. Der Irak hat nämlich ein sehr striktes Antiken- und Kulturerbe-gesetz, das aus dem Jahre 2002 stammt. Das Gesetz wurde in dem Bewusstsein geschaffen, dass der Irak seit den Anfängen der Zivilisation eine bedeutende Rolle gespielt hat und deshalb sichergestellt werden muss, dass die Schätze des Altertums sicher verwahrt werden und im Irak verbleiben<sup>47</sup>. Nach Art. 17 dieses Gesetzes dürfen daher natürliche und juristische Personen bewegliche Altertümer prinzipiell nicht besitzen. Altertümer sind nach der gesetzlichen Definition mindestens 200 Jahre alte bewegliche und unbewegliche Gegenstände, die von Menschen erbaut, hergestellt, bildhauerisch geformt, erzeugt, geschrieben, gezeichnet und fotografiert wurden. Weniger als 200 Jahre alte bewegliche und unbewegliche Gegenstände gehören ebenfalls zu den Altertümern, wenn sie einen durch Ministerverordnung ausgewiesenen historischen, patriotischen, nationalen, religiösen oder künstlerischen Wert besitzen. Wer ein Altertumsobjekt findet, ist nach Art. 19 des Gesetzes zur Meldung bei der nächsten staatlichen Behörde verpflichtet. Altertümer, die bei Grabungen freigelegt werden, sind Staatseigentum (Art. 35). Wer dennoch mit einem antiken Gegenstand angetroffen wird, den erwarten empfindliche Strafen. Der Besitz (Art. 38) wird mit Haftstrafe bis zu zehn Jahren und mit einer Geldstrafe in doppelter Höhe des Schätzpreises der Altertümer geahndet. Raubgrabungen (Art. 43) und der Handel mit Altertümern (Art. 44) sind ebenfalls bei Strafe verboten. Die Strafe bei wissentlicher Ausfuhr von Altertümern aus dem Irak ist drakonisch, darauf steht die Todesstrafe (Art. 41 Abs. 1). Wer andere zum Kulturerbe des Irak gehörende Gegenstände ins Ausland schafft, muss immerhin noch mit einer Haftstrafe von höchstens drei Jahren und einer Geldstrafe rechnen (Art. 41 Abs. 2).

Das Verbringungs- und Handelsverbot der EU greift nach Art. 3 Abs. 2 EU-Verordnung aber ausnahmsweise dann nicht ein, wenn nachgewiesen wird, dass die Kulturgüter vor dem 6. August 1990, dem Tag, an dem der VN-Sicherheitsrat wegen der Invasion in den Kuwait das Totalembargo gegenüber dem Irak verhängte, ausgeführt wurden oder wenn die Kulturgüter den irakischen Einrichtungen gemäß dem in Ziff. 7 der VN-Resolution 1483/2003 beschrie-

benen Ziel der sicheren Rückgabe zurückgegeben werden. Der Nachweis kann durch geeignete Beförderungsunterlagen, Lieferscheine oder Verzollungsbelege erbracht werden.

### Strafrechtliche Sanktionen

Der Schutz des irakischen Kulturgutes ist in der Praxis erst dann mit Erfolg durchsetzbar, wenn auch Festlegungen darüber getroffen werden, was zu geschehen hat, wenn gegen die Verbote verstoßen wird. Die innerstaatlich verbindliche EU-Verordnung 1210/2003 enthält selbst keine Sanktionen, mit denen die Verbote durchgesetzt werden könnten. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, gegen die Verbote könnte ohne jede Konsequenz verstoßen werden. Das EU-Recht und die deutsche Rechtsordnung können nämlich nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind miteinander verknüpft. In aller Regel werden Sanktionen, die strafrechtlichen Charakter haben, nicht von der EU festgelegt, weil die Strafgewalt grundsätzlich bei den Mitgliedsstaaten liegt<sup>48</sup>. Die EU hat somit eine Rechtssetzungs- aber keine Rechtsdurchsetzungskompetenz und kann Verstöße gegen EU-Recht nicht ahnden. Daher sind die Mitgliedsstaaten für die Durchführung des EU-Rechts zuständig und auch dazu verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Rechtsdurchsetzung ergibt sich unmittelbar aus Art. 10 EGV, wonach von den Mitgliedsstaaten verlangt wird, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen zu treffen, die sich aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Daraus folgt auch, dass die Mitgliedsstaaten die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts ggf. auch durch entsprechende Sanktionen sicherstellen müssen<sup>49</sup>. Die Mitgliedsstaaten werden in Art. 15 EU-Verordnung Nr. 1210/2003 an ihre Rechtsdurchführungskompetenz erinnert, indem es heißt: »Die Mitgliedsstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass sie auch durchgeführt werden.« Die Sanktionsvorschriften, mit denen Zuwiderhandlungen gegen die EU-Verbote geahndet werden, sind somit im nationalen deutschen, nicht aber im EU-Recht zu suchen. Außerdem sind die Mitgliedsstaaten und damit auch Deutschland verpflichtet, das Sanktionsinstrumentarium anzuwenden, was bisweilen

leichter gesagt als getan ist. Die konkrete Wahl der Maßnahmen einschließlich der Sanktionen steht den Mitgliedsstaaten zwar grundsätzlich frei, Sanktionen müssen aber wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

#### Ermächtigung der deutschen Zollbehörden

Die ordnungsgemäße Einfuhr und Ausfuhr von Waren über die Grenze des Zollgebietes der EU wird in Deutschland von der Zollverwaltung überwacht. Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten ist eine Zollanmeldung erforderlich. Dieses Anmeldungserfordernis dient auch dazu, Verstöße gegen Verbote aufzudecken. Denn die zollamtliche Überwachung sichert gemäß § 1 Abs. 3 Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) auch die Einhaltung der gemeinschaftlichen oder nationalen Vorschriften, die das Verbringen von Waren in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbieten oder beschränken (Verbote und Beschränkungen). Die Zollverwaltung ist damit ausdrücklich auch dazu ermächtigt worden, darüber zu wachen, dass Verbringungsverbote, die sich aus gemeinschaftlichen, d. h. aus EU-Vorschriften ergeben, eingehalten werden. Der räumliche Anwendungsbereich der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Abs. 3 ZollVG erstreckt sich auf das ganze territoriale Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Zollstelle lehnt nach § 7 Abs. 1 ZollVG die Annahme der Zollanmeldung ab, wenn Verbote entgegenstehen. Darüber hinaus haben die Zollbehörden auch nach § 46 Abs. 4 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) die Verpflichtung, die Einhaltung der Rechtsakte der EU im Bereich des Außenwirtschaftsrechts zu überwachen.

#### Der Embargostraftatbestand des § 34 Abs. 4 AWG

Nach § 34 Abs. 4 AWG<sup>49a</sup> wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat der VN nach Kapitel VII der VN-Charta beschlossenen

wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dienen, zuwiderhandelt. Nach Auffassung des BGH bietet die 1992 in das AWG eingefügte Vorschrift eine rechtliche Handhabe, vom Sicherheitsrat der VN beschlossene und für die Mitgliedsstaaten verbindliche wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen innerstaatlich mit Strafbewehrung umzusetzen<sup>50</sup>.

Ein Rechtsakt der EU zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs ist mit der EU-Verordnung Nr. 1210/2003 erlassen worden. Es liegt damit ein Blankettstraftatbestand vor, dessen Tatbestandsmerkmale erst durch die EU-Verordnung ausgefüllt werden. Das strafbezügliche Gesetz besteht aus der Verbindung der strafrechtlichen Blankettstrafnorm des § 34 Abs. 4 AWG und der außerstrafrechtlichen Blankettausfüllungsnorm in Gestalt der EU-Verordnung Nr. 1210/2003, die in ihrem Art. 3 das hier einschlägige verbotene Verhalten geregelt hat. Die EU-Verordnung Nr. 1210/2003 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Herbeiführung einer Strafbewehrung nach § 34 Abs. 4 AWG im Bundesanzeiger bekannt gemacht<sup>51</sup>. Die EU-Verordnung dient der Durchführung der vom Sicherheitsrat der VN nach Kapitel VII der VN-Charta mit der VN-Resolution 1483/2003 beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme. Nur der VN-Sicherheitsrat besitzt die Kompetenz, Art und Umfang der zulässigen und gebotenen Embargomaßnahmen zu bestimmen<sup>52</sup>. Die EU wird bei der Umsetzung der vom VN-Sicherheitsrat beschlossenen Wirtschaftssanktionen nach dem Grundsatz der beschränkten Einzelermächtigung tätig. Dies bedeutet, dass die EU nur in dem Maße Recht setzen darf, wie ihr durch den EGV die entsprechende Rechtssetzungskompetenz zugewiesen ist<sup>53</sup>. Die EU-Verordnung ist auf die Ermächtigungsgrundlage gemäß Art. 301 und Art. 60 EGV gestützt. Gemäß Art. 301 EGV können Maßnahmen getroffen werden, »um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen«. Mit Wirtschaftssanktionen wird die Intention verfolgt, auf einen anderen Staat Druck auszuüben, um ihn damit zu einem völkerrechtskonformen Verhalten zu veranlassen<sup>54</sup>. Beschränkungen auf dem Gebiet des EU-Außenhandels sind typische Wirtschaftssanktionen. Dadurch wird der Handelspartner bewusst gegenüber anderen Partnern diskriminiert. Hinsichtlich der in der EU-Verordnung enthaltenen spezifischen Be-



schränkungen für die Einnahmen Iraks aus Exportverkäufen von Erdöl und Erdgas liegt zweifelsohne eine wirtschaftliche Sanktion vor, mit der verhindert werden soll, dass Personen und Institutionen des früheren Hussein-Regimes, welche für den 1990 erfolgten Angriff auf Kuwait verantwortlich gewesen sind, finanziell aus den Geschäften profitieren und mit diesen Einnahmen z. B. Waffen kaufen. Wegen der Beschränkungen der Freiheit im Außenwirtschaftsverkehr gehört Irak zu den sogenannten Embargo-Ländern. In Bezug auf das irakische Kulturgut richten sich die EU-Handelsbeschränkungen jedoch nicht gegen wirtschaftliche Interessen des Irak, sondern stimmen voll und ganz mit der Intention des Irak überein, das kulturelle Erbe am angestammten Ort zu bewahren. Im Gegensatz zu Erdöl und Erdgas ist aus irakischer Sicht Kulturgut keine Handelsware, sondern steht als nationales Kulturerbe unter dem Schutz der staatlichen Ordnung, mit der Folge, dass die illegale Ausfuhr mit hohen Strafandrohungen gemäß des Antiken- und Kulturerbegesetzes geahndet wird. Jedoch steht die Regelung, die den Handel mit irakischen Kulturgütern verbietet, in enger Verknüpfung mit den anderen wirtschaftlichen Beschränkungen in der EU-Verordnung Nr. 1210/2003. Es geht beim Kulturgüterschutz lediglich um einen begünstigenden Teilaspekt im Rahmen eines umfassenden Embargos, das im Grunde seit 1990 gegen den Irak besteht und der jeweiligen Lage angepasst und verändert wurde. Die Bundesfinanzverwaltung hat daher in ihrer Embargo-Länderübersicht für Irak auch die irakischen Kulturgüter aufgeführt und sie neben Waffen, Finanzsanktionen und dem Erfüllungsverbot ausdrücklich dem Embargo zugeordnet<sup>55</sup>.

Das strafbare Verhalten ist nicht nur dann gegeben, wenn der Täter das irakische Kulturgut über die sogenannte grüne Grenze schmuggelt, sondern auch, wenn er das Kulturgut beim Zoll deklariert, dabei aber den Zoll über verbotserhebliche Merkmale täuscht, indem z. B. die Herkunft aus dem Irak durch die Provenienzanzeige Mesopotamien verschleiert wird. Auch bei wahrheitsgemäßen Angaben kann der Straftatbestand dadurch erfüllt sein, dass der Mitarbeiter des Zolls über Verbote in Unkenntnis gehalten wird. Das irakische Kulturgut muss gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) der EU-Verordnung »in das Gebiet der Gemeinschaft« eingeführt oder verbracht worden sein. Entsprechendes gilt für

die Ausfuhr nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) der EU-Verordnung. Im EG-Recht ist der Begriff der Einfuhr bzw. Ausfuhr nicht allgemeinverbindlich definiert<sup>56</sup>. Vielmehr erschließt sich die Bedeutung aus dem Kontext, in dem der Begriff verwendet wird. Allgemein gesagt, beschreibt der Begriff der Einfuhr das Verbringen eines Gegenstandes aus einem fremden Hoheitsgebiet über eine Grenze in das durch die Verbotsnorm näher umschriebene Gebiet<sup>57</sup>. Verbringen ist der Oberbegriff für einführen und ausführen<sup>58</sup>. Ein Rechtsgeschäft muss nicht zugrunde liegen, denn es handelt sich beim Verbringen um einen Realakt des körperlichen Gelangens in das Gebiet der Gemeinschaft. Das Gebiet der Gemeinschaft besteht aus den jeweiligen Hoheitsgebieten der EU-Mitgliedsstaaten. Wird nun irakisches Kulturgut aus einem Drittstaat über die Außengrenze der EU in einen Mitgliedsstaat eingeführt, dann ist dieses Kulturgut damit in das Gebiet der Gemeinschaft gelangt, und die Straftat ist vollendet<sup>59</sup>. Erfolgt die Einfuhr an der deutschen EU-Außengrenze z. B. aus den USA, dann untersteht die Tat dem deutschen Strafrecht. Die Tathandlung ist nämlich in diesen Fällen in Deutschland vorgenommen worden. Ist hingegen die verbotswidrige Handlung in einem anderen EU-Land erfolgt und führt der Täter das Kulturgut erst zu einem späteren Zeitpunkt über die EU-Innengrenze etwa von Frankreich nach Deutschland ein, dann kann der Täter wegen der Einfuhr über die EU-Außengrenze ebenfalls nach deutschem Recht bestraft werden, wenn er Deutscher ist. Zwar setzt die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts im Grundsatz nach § 3 StGB voraus, dass die Tat im Inland begangen wird (Territorialitätsprinzip). Dies ist beim Übertritt des Kulturgutes in das Gebiet der Gemeinschaft außerhalb Deutschlands nicht der Fall. Das Territorialitätsprinzip wird durch § 35 AWG durchbrochen, wonach § 34 AWG unabhängig vom Recht des Tatorts auch im Ausland gilt, wenn der Täter Deutscher ist.

Zu überlegen bleibt, ob beim Weitertransport eines irakischen Kulturgutes aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland ein weiterer Verstoß gegen das EU-Verbringungsverbot erfolgt. Dagegen spricht bereits der Wortlaut der EU-Verordnung, die ausschließlich auf die Einfuhr in die Gemeinschaft als solches, nicht aber auf die Einfuhr in die einzelnen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft abstellt. Dieser Aus-

legung steht nicht entgegen, dass das AWG eine Definition der Einfuhr enthält, die von der Regelung abweicht, die die EU getroffen hat. Das deutsche Außenwirtschaftsrecht wird nämlich zunehmend von EU-Recht überlagert, was zu Problemen in der Synchronisation zwischen beiden Rechtsordnungen führen kann<sup>60</sup>, und wofür die hier angesprochenen Rechtsfragen ein anschauliches Beispiel bieten. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG<sup>60a</sup> i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AWG<sup>61</sup> ist die Einfuhr nämlich als das Verbringen von Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten in den Geltungsbereich des AWG und damit in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland definiert. Fremde Wirtschaftsgebiete i.S. der Vorschrift sind nicht nur Drittstaaten, sondern auch andere EU-Mitgliedsstaaten. Entgegen dieser Einfuhrdefinition, die auch das Verbringen aus einem EU-Mitgliedsstaat in das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erfasst, verbietet die EU-Verordnung ausschließlich die Einfuhr aus einem Nicht-EU-Staat in das Gebiet der Gemeinschaft, d. h. das Verbringen über die EU-Außengrenze. Da § 34 Abs. 4 AWG eine Blankettstrafnorm ist, die durch die EU-Verordnung ausgefüllt wird, hat die in der EU-Verordnung getroffene Regelung der maßgeblichen Staatsgrenzen bei der Einfuhr und Ausfuhr Vorrang vor der dazu in Widerspruch stehenden Definition im Außenwirtschaftsrecht<sup>62</sup>. Dieses Ergebnis ergibt sich auch unmittelbar aus dem AWG. Denn § 1 Abs. 2 AWG regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften. Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat, bleiben danach unberührt, d. h. sind anwendbar und gehen dem AWG vor.

Zusätzlich zum Verbringungsverbot enthält Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) EU-Verordnung das Verbot, mit den irakischen Kulturgütern zu handeln. Was i.S. der EU-Verordnung unter Handeln zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt, insbesondere enthält die Verordnung keine räumliche Beschränkung für das Handelsverbot. Daher stellt sich die Frage der Reichweite des Handelsverbotes mit irakischen Kulturgütern. Handel betreibt, wer eine Sache anbietet, verkauft oder kauft<sup>63</sup>. Nicht darunter dürften die unentgeltlichen Rechtsgeschäfte wie z. B. das Verschenken fallen. Hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs legt der weit gefasste Wortlaut zunächst die Auslegung

nahe, dass der Handel generell, d. h. über die Grenzen zu Drittstaaten, über die EU-Binnengrenzen und auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verboten und damit strafrechtlich sanktioniert ist. Jedoch ist das Handelsverbot im Zusammenhang mit derjenigen Ermächtigungsgrundlage des Art. 301 EGV zu sehen, auf die sich die EU in der Präambel der Verordnung berufen hat. Ungeachtet der weiten Fassung des Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) EU-Verordnung ist bei der Auslegung daher zu berücksichtigen, dass die EU ausschließlich diejenigen Maßnahmen getroffen hat, die sich im Rahmen ihrer durch den EGV übertragenen Zuständigkeiten halten. Die EU ist nach Art. 301 EGV bei der Regelung von Embargomaßnahmen nur befugt »die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen«. Trotz der weitreichenden Formulierung verstoßen folglich nur diejenigen Handelsgeschäfte, die von einem Drittland aus mit einem Partner in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen und durchgeführt werden, gegen das EU-Handelsverbot<sup>64</sup>. Wer ein derartiges Geschäft abschließt, kann sich folglich nach § 34 Abs. 4 AWG strafbar machen. Wer darüber hinaus innerhalb der EU bzw. in Deutschland Handel mit irakischem Kulturgut betreibt, verstößt nicht gegen das EU-Handelsverbot und macht sich damit auch nicht strafbar. Damit könnte zunächst fraglich sein, ob Deutschland überhaupt seiner Verpflichtung im geforderten Umfang nachgekommen ist, gemäß Ziff. 7 VN-Resolution 1483/2003 namentlich durch die Verhängung eines Handelsverbots geeignete Schritte zu unternehmen, um die Rückgabe irakischer Kulturgüter zu erleichtern. Es spricht indes einiges dafür, kein Umsetzungsdefizit anzunehmen. Denn die Mitgliedsstaaten der VN besitzen einen Handlungsspielraum, wie sie das VN-Handelsverbot realisieren. Daher konnten diejenigen VN-Mitgliedsstaaten, die zur EU gehören, sich zu einem gemeinsamen Vorgehen entscheiden, und das Handelsverbot auf den EU-grenzüberschreitenden Handel beschränken. Zusammen mit den Verbringungsverboten haben sie damit eine kollektive Hürde errichtet, um zu verhindern, dass irakisches Kulturgut nach Europa gelangt. Hinzu kommt, dass das Handelsverbot der VN kein Selbstzweck ist, sondern die sichere Rückgabe von irakischen Kulturgütern an ihren Herkunftsort unterstützen soll. Dieses Ziel kann durch Handelsverbote

und strafrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen nur lückenhaft erreicht werden und erfordert eine Flankierung durch zivilrechtliche bzw. völkerrechtliche Vorschriften, worauf noch eingegangen wird.

Bei vorsätzlicher Begehung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bestraft. Damit ist die Tat wegen des hohen Strafmaßes ein Verbrechen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Bei der vorsätzlichen Begehung weiß der Täter oder rechnet zumindest damit, dass sein Verhalten nicht erlaubt ist und dass die Verbote zur Durchführung einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme des VN-Sicherheitsrats dienen<sup>65</sup>. Kennt der Täter ein Merkmal des Tatbestandes nicht, befindet er sich im Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum. In Anbetracht des komplizierten Aufbaus der Strafnorm mit seiner doppelten Verweisung auf EU-Recht und den VN-Sicherheitsratsbeschluss ist kaum zu erwarten, dass die Voraussetzungen der Strafbarkeit in all ihren Facetten allgemein bekannt sind. Eine juristische Durchdringung des Tatbestandes in allen Einzelheiten ist auch nicht erforderlich<sup>66</sup>. Jedoch muss sich das vom Tatrichter festzustellende Unrechtsbewusstsein auf die spezifische Rechtsgutverletzung des in Betracht kommenden Tatbestandes beziehen<sup>67</sup>. Es dürfte im Allgemeinen für das Vorliegen des Vorsatzes aber ausreichen, wenn der Täter z. B. aus den Medien von den Plünderungen des irakischen Kulturguts und den Bemühungen der Staatengemeinschaft, den Handel mit diesen Kulturgütern einzudämmen, gehört hat. Wenn Personen, die gewerbsmäßig mit Kulturgut handeln, behaupten, das Verbringungs- und Handelsverbot nicht zu kennen, wird näher zu prüfen sein, ob dieses Vorbringen eine Schutzbehauptung ist und die Begleitumstände der Tat doch eher auf vorsätzliches Vorgehen schließen lassen. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass Händler über die rechtlichen Grenzen ihrer Auslandsgeschäfte informiert sind<sup>68</sup>. Kennt der Täter das Verbringungsverbot, glaubt aber, der Verstoß dagegen sei nicht strafbar, so ist dieser Irrtum unbeachtlich. Ferner muss der Täter die verletzte Norm nicht kennen<sup>69</sup>. Handelt der Täter nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig, so ist nach § 34 Abs. 7 AWG die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 37 AWG verleiht den Zollbehörden die Befugnisse, die Ermittlungen beim Verdacht des Vorliegens einer Straftat vorzunehmen. Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zollbehörden wegen ihrer Fachkompetenz und Erfahrung im Bereich des grenzüberschreitenden Verkehrs besonders geeignet sind, hier die Ermittlungen vorzunehmen<sup>70</sup>. Hinsichtlich der Suche und Entdeckung irakischer Kulturgüter ist dies sicher kein einfaches Unterfangen. Denn die Mitarbeiter des Zolls sind keine Experten, um z. B. Gegenstände, die ihnen vorgelegt werden, als Antiquitäten zu erkennen, die aus dem Irak stammen<sup>71</sup>. Woran man aber allgemein einen Bodenfund erkennt, ließe sich indes nach M. Müller-Karpe auf einer DIN-A4-Seite darstellen<sup>72</sup>. Der Zoll muss somit ausreichend unterrichtet sein, damit beim Vorliegen von Verdachtsmomenten ein Sachverständiger für irakisches Kulturgut zur Begutachtung hinzugezogen werden kann. Dieses Verfahren wird bereits bei der Einfuhr von Tieren und Pflanzen mit Erfolg praktiziert, wenn der Verdacht besteht, dass sie einer geschützten Art angehören und daher nicht eingeführt werden dürfen. Eine herausgehobene Stellung bei der Erforschung und Verfolgung von Straftaten, die mit irakischen Kulturgütern zu tun haben, kommt dem Zollkriminalamt in Köln zu. Das Zollkriminalamt ist in Anhang V zur EU-Verordnung ausdrücklich als zuständige Behörde für irakische Kulturgüter genannt. Nach Art. 7 Abs. 2 EU-Verordnung sind Informationen darüber, dass Bestimmungen der Verordnung umgangen werden oder wurden, dieser Behörde oder der EU-Kommission direkt zu übermitteln. In Anbetracht der Tatsache, dass im Internet seitenweise Kunstgegenstände aus Mesopotamien zum Kauf angeboten werden, die bis zu 5000 Jahre alt sind<sup>73</sup>, sind eigentlich ausreichende Anhaltspunkte vorhanden, dass die Bestimmungen dieser Verordnung übergangen werden oder wurden. Jedermann kann dies beim Zollkriminalamt oder der EU-Kommission als den zuständigen Ansprechpartnern anzeigen.

Als Hilfspersonen der Staatsanwaltschaft haben die Zollbeamten auch die Befugnis bei Gefahr im Verzuge, irakische Kulturgüter nach § 37 Abs. 3 AWG i.V.m. § 94 Abs. 2 StPO als Beweismittel für das gerichtliche Strafverfahren zu beschlagnahmen. Dies sichert nicht nur die Durchführung des Strafverfahrens, sondern

schaft auch die Voraussetzung für die Rückgabe an den Eigentümer<sup>74</sup>.

Im Strafurteil kann das Gericht dem gewerbsmäßig mit Kulturgut handelnden Täter gemäß § 260 Abs. 2 StPO i.V.m. § 70 StGB für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren, in Ausnahmefällen auch für immer, die Ausübung dieses Gewerbes verbieten, wenn die Straftat unter Missbrauch seines Gewerbes oder unter grober Verletzung der damit verbundenen Pflichten begangen worden ist, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Gewerbes erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Eine weitere Handhabe dürfte sich neben dem Strafrecht auch aus dem Verwaltungsrecht ergeben. Denn nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung ist die Ausübung eines Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. Die Untersagung muss zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich sein. Dafür spricht bereits, dass mit dem Verkauf irakischen Kulturgutes die EU-Außen- und Sicherheitspolitik unterlaufen wird. Außerdem hat sich in der Völkergemeinschaft die Überzeugung durchgesetzt, dass jeder Staat ein Recht auf Achtung seines kulturellen Erbes hat und Verstöße dagegen ein gemeinschädliches Verhalten darstellen<sup>75</sup>.

Der Straftatbestand des Bannbruchs, der Steuerhinterziehung und der Steuerhhelei

Nach § 372 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) begeht derjenige einen Bannbruch, der einen Gegenstand entgegen einem Verbot einführt, ausführt oder durchführt. Der Bannbruch ist gemäß § 369 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Steuerstraftat. Der Grund dafür, Zuwiderhandlungen gegen ein Einfuhrverbot dem Steuerstrafrecht zu unterstellen, liegt darin, dass häufig Verstöße gegen ein Einfuhrverbot mit der Hinterziehung von Einfuhrabgaben verbunden sind und dass die Zollbehörden die Einhaltung der Verbote nach § 1 Abs. 3 ZollVG zu überwachen haben<sup>76</sup>. Die Strafbarkeit des Bannbruchs ist jedoch gemäß § 372 Abs. 2 AO subsidiär, wenn die Tat nach anderen Vorschriften bereits als Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot geahndet wird. Mit § 34 Abs. 4 AWG hat der Gesetzgeber einen eigenständigen der Strafbar-

keit des Bannbruchs vorgehenden Straftatbestand geschaffen. Eigenständige Bedeutung hat der Bannbruch im Falle der Einfuhr von Kulturgut im Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten der EU-Verordnung Nr. 1210/2003 und ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Dies liegt daran, dass vor der Bekanntmachung bei Verstößen gegen die Verbringungsverbote ein Tatbestandsmerkmal des § 34 Abs. 4 AWG noch nicht erfüllt ist und damit die Bestrafung nach dieser Vorschrift ausscheidet<sup>77</sup>. Der Bannbruch wird wie die Steuerhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Da nach § 34 Abs. 1 S. 2 AWG bestraft wird, wer Waren, deren Ausfuhr verboten ist, ausführt, geht diese Vorschrift bei der illegalen Ausfuhr von Kulturgut dem Bannbruch vor, bis die Veröffentlichung der EU-Verordnung im Bundesanzeiger erfolgt ist<sup>78</sup>. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der EU-Verordnung im Bundesanzeiger verdrängt § 34 Abs. 4 AWG für die Ausfuhr von Kulturgut dann als speziellerer Tatbestand § 34 Abs. 1 S. 2 AWG.

Die Straftat nach § 34 Abs. 4 AWG kann in Tateinheit mit Steuerhinterziehung nach § 370 AO oder Urkundenfälschung nach § 267 StGB zusammentreffen<sup>79</sup>. Eine Steuerhinterziehung liegt regelmäßig dann vor, wenn der Täter bei der Zollanmeldung unrichtige Angaben macht oder keine Zollanmeldung vornimmt und der Zoll infolgedessen die bei Einfuhr aus Drittländern fällig gewordenen Einfuhrabgaben nicht erheben kann. Dem Vorliegen einer Steuerhinterziehung steht in diesen Fällen nicht entgegen, dass Kulturgut gar nicht nach Deutschland eingeführt werden darf, denn nach § 370 Abs. 5 AO kann die Steuerhinterziehung auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr verboten ist.

Derjenige, der Sachen, hinsichtlich denen ein strafbarer Bannbruch begangen worden ist, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, kann sich nach § 374 Abs. 1 AO strafbar machen. Eigenständige Bedeutung erlangt die Steuerhhelei nach § 374 AO dann, wenn dem Beschuldigten zwar der Umgang mit verbotswidrig bereits eingeführten Waren nachgewiesen werden kann, aber sich nicht mehr ermitteln lässt, ob er zuvor den Gegenstand selbst verbotswidrig eingeführt hat oder ob dies nicht der Fall ist<sup>80</sup>. Ansonsten ist das Absetzen der verbotswidrig eingeführten Ware für den Einführer eine mitbestrafte Nacht-

at. Soweit außerdem Straftaten wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Hehlerei verwirklicht sein können, wird dies hier nicht näher thematisiert, weil die VN-Resolution und die Verbote der EU-Verordnung den Unrechtsgehalt dieser Straftaten in der Regel nicht beeinflussen.

### Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Die Rückgabe von Kulturgut an den Irak, wie es von den VN in der Resolution verlangt wird, lässt sich konsequent durchsetzen, wenn ein Eigentumsübergang von Kulturgut in Deutschland nicht möglich ist bzw. zumindest ein Anspruch auf Rückübertragung besteht. Bei einem Teil der Kulturgüter scheidet ein Eigentumsübergang schon deshalb aus, weil nach §§ 932, 935 Abs. 1 BGB ein gutgläubiger Erwerb an abhanden gekommenen Sachen in der Regel nicht möglich ist. Dies trifft auf Kulturgüter zu, die aus irakischen Einrichtungen geplündert worden sind, weil sie ihren Eigentümern abhanden gekommen sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das der Eigentumsübertragung zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft entgeltlich (Kaufvertrag) oder unentgeltlich (Schenkung) ist. Ausnahmsweise lässt § 935 Abs. 2 BGB den gutgläubigen Erwerb zu, wenn das Kulturgut im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert worden ist. Bei Gegenständen, die aus einer Raubgrabung stammen, wird der gutgläubige Erwerb allerdings durch § 935 Abs. 1 BGB nicht ausgeschlossen. Denn diese Kulturgüter sind ihrem Eigentümer nicht abhanden gekommen. Abhanden gekommen sind Gegenstände nämlich nur dann, wenn der Eigentümer den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren hat<sup>81</sup>. Dies ist bei Raubgrabungen nicht der Fall. Denn Besitz umfasst gemäß § 854 Abs. 1 BGB die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, und an Gegenständen, die im Boden verborgen sind, wird keine tatsächliche Sachherrschaft ausgeübt.

Kulturgüter, die aus einer Raubgrabung stammen, sowie Kulturgüter, die aus einer irakischen Einrichtung abhanden gekommen sind und in einer öffentlichen Versteigerung veräußert werden, müssen aber in der Regel ungeachtet der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs nach § 935 BGB aus anderen Gründen zurückgegeben werden. Denn das BGB setzt der privatautonomen Selbstbestimmung Gren-

zen. Daher sind Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nach § 134 BGB nichtig. Das Wesen von Verbotsgesetzen liegt darin, dass sie ein bestimmtes Verhalten verhindern wollen, die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts aber nicht selbst regeln<sup>82</sup>. Gesetzliche Verbote sind nicht nur in Gesetzen enthalten, die der Bund oder die Länder erlassen haben. Da EU-Verordnungen in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in den Mitgliedsstaaten gelten, stellen Verbote, die in EU-Verordnungen ausgesprochen werden, unmittelbar in den Mitgliedsstaaten wirkende Verbote dar und bedürfen keiner Transformation<sup>83</sup>. Auf Rechtsgeschäfte, die gegen ein in einer EU-Verordnung geregeltes Verbot verstoßen, findet daher § 134 BGB in gleicher Weise Anwendung, wie dies bei Rechtsgeschäften der Fall ist, die gegen ein Gesetz verstoßen, das der deutsche Gesetzgeber erlassen hat<sup>84</sup>. Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts tritt unabhängig davon ein, ob die Vertragspartner das Handelsverbot kennen oder nicht<sup>85</sup>. Wie bereits ausgeführt, beschränkt die EU-Verordnung unter Berufung auf die Ermächtigungsgrundlage des § 301 EGV das Handelsverbot in ihrem Art. 3 auf den EU-Außenhandel mit Drittstaaten. Die in § 134 BGB geregelte Nichtigkeit erfasst somit alle Rechtsgeschäfte, die von Deutschland aus über eine EU-Außengrenze getätigt werden, nicht mehr aber auch nicht weniger.

Der Handel mit bereits nach Deutschland eingeführten Gegenständen wird daher von dem Verbot in § 134 BGB nicht erfasst, was aber noch nichts Abschließendes über die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte aussagt. Denn die innerhalb Deutschlands abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen sich an § 138 BGB messen lassen<sup>86</sup>. Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ebenfalls nichtig. Ein Rechtsgeschäft verstößt gegen die guten Sitten, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Der BGH hat bereits 1972 unter Berufung auf das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 die Sittenwidrigkeit einer Transportversicherung, welche die nach nigerianischem Recht verbotene Ausfuhr von afrikanischen Masken und Figuren nach Deutschland zum Gegenstand hatte, bejaht<sup>87</sup>. Denn der Zweck der Ausfuhrverbote

dient dem Schutz des Landes vor einer Ausplünderung durch ausländische Kunstliebhaber und Händler. Das Gericht hat zur Begründung der Sittenwidrigkeit maßgebend darauf abgestellt, dass Zuwiderhandlungen gegen ein Ausfuhrverbot als verwerflich betrachtet werden müssen, da nach heutiger Auffassung ein allgemein zu achtendes Interesse aller Völker an der Erhaltung von Kulturwerten an Ort und Stelle besteht. Diese Argumentation kann in gleicher Weise für das irakische Kulturgut herangezogen werden, dessen Ausfuhr ebenfalls bei Strafe verboten ist. Auch wenn der vom BGH entschiedene Fall sich auf einen Sachverhalt bezog, der den grenzüberschreitenden Handel betraf, so können nach der hier vertretenen Ansicht die Ausführungen zur Verwerflichkeit nicht allein auf Fälle mit unmittelbarem Auslandsbezug beschränkt werden. Der Handel mit irakischen Kulturgütern, gleichgültig ob über die EU-Außengrenze hinweg oder innerhalb Deutschlands, entspricht nicht – mehr – den unserer Rechtsordnung immanenten rechtsethischen Werten und Prinzipien und ist sittenwidrig. Die weltweite Empörung und der Protest gegen die nach der Invasion der Alliierten erfolgten Plünderungen von irakischem Kulturgut vornehmlich aus dem Nationalmuseum in Bagdad bestätigen, dass jeglicher bewusster Umgang mit diesen Gütern, wo immer er auf der Welt stattfindet, von der Völkergemeinschaft generell als verwerflich angesehen wird und nicht unter dem Schutz der jeweiligen nationalen zivilen Ordnung stehen kann. Der Wille nach Schadensbegrenzung hat schließlich in der VN-Resolution 1483/2003 seinen Niederschlag gefunden. Aber noch aus einem weiteren Grund ergibt sich die Verwerflichkeit. Sittenwidrig sind Verträge, wenn sie der Ausnutzung von Straftaten dienen sollen, selbst wenn das vereinbarte Handeln nicht strafbar ist, sofern die Handelnden die Tatsachen, die die Sittenwidrigkeit begründen, kennen, bzw. sie sich ihrer Kenntnis grobfahrlässig verschließen<sup>88</sup>. Dies trifft auf Rechtsgeschäfte mit irakischen Kulturgütern ebenfalls zu, denn im Irak sind Besitz, Handel und Ausfuhr von Kulturgütern strafbar und in Deutschland stellt die Einfuhr über die EU-Außengrenze ebenfalls eine Straftat dar.

Durchsetzung von Rückgabeansprüchen in Deutschland

Rechte an einer Sache richten sich gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet, mithin also hier nach deutschem Recht. Gelangt irakisches Kulturgut nach Deutschland, dann übernimmt die deutsche Rechtsordnung den Gegenstand hierbei in der sachenrechtlichen Prägung, die sich aus der bisher geltenden Rechtsordnung ergibt<sup>89</sup>, mithin also im Regelfall nach irakischem Recht. Für das weitere Schicksal der Kulturgüter ist das deutsche Recht maßgebend, mit der Folge, dass in Bezug auf Eigentumsübertragung, Ersitzung<sup>90</sup> und Verjährung<sup>91</sup> des Herausgabeanspruchs das deutsche Recht anzuwenden ist.

In zivilrechtlicher Hinsicht kann der irakische Eigentümer vor einem deutschen Gericht gemäß § 985 BGB auf Herausgabe seiner nach Deutschland verbrachten Kulturgüter klagen<sup>92</sup>, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Deutschland hat (§ 12 i.V.m. § 13 ZPO). Dies gilt vor allem für die Kulturgüter, die aus irakischen Einrichtungen abhanden gekommen sind; trifft aber auch nach § 932 BGB für Kulturgut aus Raubgrabungen zu, wenn dem Erwerber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache dem Veräußerer nicht gehört. Wird vorliegend gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB verstoßen, erfasst die Nichtigkeit auch das Verfügungsgeschäft, weil das EU-Handelsverbot die Vermögensverschiebung verhindern will. Wird das Rückgabeverlangen auf Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB gestützt, wird allerdings in der Regel nur das Verpflichtungsgeschäft, nicht aber zugleich das Verfügungsgeschäft nichtig sein. Dies liegt daran, dass in diesen Fällen das Verfügungsgeschäft im Allgemeinen wertneutral ist und von der Sittenwidrigkeit nicht erfasst wird<sup>93</sup>. In diesen Fällen hat der frühere Eigentümer zwar sein Eigentum durch die zunächst wirksame Eigentumsübertragung verloren. Er wird aber im Allgemeinen einen Rückübertragungsanspruch gegen den Erwerber aus §§ 826, 249 BGB geltend machen können<sup>94</sup>. Hat die Eigentumsübertragung ausnahmsweise dauerhaft Bestand, weil den Erwerber bei einem Kauf innerhalb Deutschlands keinen Vorwurf des sittenwidrigen Verhaltens trifft, bleibt dem früheren Eigentümer immerhin noch der Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB. Danach muss der nichtbe-

rechtigte Veräußerer den Veräußerungserlös an den früheren Eigentümer herausgeben.

Neben dem zivilrechtlichen Anspruch ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung zudem ein völkerrechtlicher Rückgabeanspruch gemäß Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954<sup>95</sup> gegen den deutschen Staat. Die Konvention erfasst gemäß Art. 1 bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist. Nach Art. 1 Ziff. 2 des Protokolls zu dieser Konvention ist »jede Hohe Vertragspartei« verpflichtet, Kulturgut, das aus einem besetzten Gebiet in ihr Gebiet eingeführt wird, in Gewahrsam zu nehmen. Dies hat von Amts wegen oder auf Verlangen der Behörden des besetzten Gebietes zu geschehen. Ziff. 3 des Protokolls regelt die Verpflichtung, unerlaubt ausgeführtes Kulturgut, das sich auf dem Gebiet einer Vertragspartei befindet, den zuständigen Behörden des früher besetzten Gebietes zurückzugeben. Zwar gehört Deutschland nicht zu den Konfliktparteien des Irak-Kriegs, aber die Rückgabepflichtung hängt davon nicht ab. Entscheidend ist, dass Deutschland Vertragspartei der Konvention ist. Diejenige Vertragspartei, die verpflichtet war, die Ausfuhr von Kulturgut aus dem von ihr besetzten Gebiet zu verhindern, hat gemäß Ziff. 4 des Protokolls den gutgläubigen Besitzer, der das Kulturgut zurückgeben muss, zu entschädigen<sup>96</sup>.

Wenn die Kulturgüter als Beweismittel für ein Strafverfahren im Irak dienen können, besteht im Grundsatz auch die Möglichkeit der (zeitweiligen) Herausgabe nach § 66 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat muss in diesem Fall auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat sein. Es muss ferner gewährleistet sein, dass Rechte Dritter unberührt bleiben und unter Vorbehalt herausgegebene Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden<sup>97</sup>.

## Fazit

Der VN-Sicherheitsrat hat 2003 für irakisches Kulturgut ein Handels- und Weitergabeverbot verhängt, um die Rückgabe von illegal verbrachten Kulturgütern zu erreichen. Zur Umsetzung der VN-Vorgaben untersagt die EU-Verordnung Nr. 1210/2003 die Einfuhr von iraki-

schem Kulturgut in das Gebiet der EU bzw. die Ausfuhr aus dem Gebiet der EU. Ferner ist ein Handelsverbot zwischen Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten verbindlich für alle Bürger und Institutionen geregelt. Für strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Konsequenzen sind die Mitgliedsstaaten der EU zuständig. Nach deutschem Recht können Verstöße gegen die EU-Verbote gemäß § 34 AWG geahndet werden. Einer Strafverfolgung des Bannbruchs steht in den meisten Fällen die Subsidiaritätsklausel des § 372 Abs. 2 AO entgegen. Ein Eigentumserwerb an irakischem Kulturgut in Deutschland ist nach der hier vertretenen Meinung kaum möglich (§§ 932, 935 Abs. 1 BGB bzw. § 134 BGB), bzw. es besteht ein Anspruch auf Rückübertragung nach § 138 BGB i.V.m. 826 BGB.

## Zusammenfassung

Susanne Schoen – Margarete van Ess, Das VN-Handelsverbot von 2003 für irakisches Kulturgut: Folgenlos in Deutschland?

Im April 2003 wurden das Irak-Museum in Bagdad sowie weitere kulturelle Institutionen im Irak geplündert. Ebenso gravierend sind die Zerstörungen, die derzeit durch Raubgrabungen in archäologischen Stätten im Irak entstehen. Im Anschluss an den ersten Golfkrieg verhängte die VN ein Handelsembargo gegen das Land, das auch die Ausfuhr von Kulturgütern betraf. Im Mai 2003 wurde dieses Embargo aufgehoben und durch die VN-Resolution 1483/2003 ersetzt, in der mit Ziff. 7 das irakisches Kulturgut explizit unter Schutz gestellt wurde. Die Verantwortlichkeiten für Kulturgut allgemein, die sich aus der Besetzung des Irak ergeben, sowie die Umsetzung der VN-Resolution in Deutschland und ihre Auswirkungen auf die weitere deutsche Gesetzgebung sind Thema des Beitrages. Darüber hinaus werden die strafrechtlichen Konsequenzen sowie die Möglichkeit zur Durchsetzung von Rückgabeansprüchen des Irak diskutiert. Ein Eigentumserwerb an irakischem Kulturgut in Deutschland ist nach der hier vertretenen Meinung kaum möglich, bzw. falls dennoch ein anderes Eigentum erworben hat, besteht in der Regel für den Irak gegen den Dritten ein Rückübertragungsanspruch.

## Abstract

Susanne Schoen – Margarete van Ess, The 2003 UN Resolution Banning Trade in Iraqi Cultural Assets: Without Consequence in Germany?

In April 2003 the Iraq Museum in Bagdad and other cultural institutions in Iraq were plundered. No less serious are the depredations to which archaeological sites in Iraq are subject owing to robbers. Following the First Gulf War the UN imposed a trade embargo on the country which prohibited, among other things, the export of objects of cultural value. In May 2003 this embargo was lifted and substituted by UN Resolution no. 1483/2003 which in Article 7 explicitly placed Iraqi cultural assets under protection. The responsibility for cultural assets in general which result from the occupation of Iraq, as well as the implementation of the UN Resolution in Germany and its consequences on other German legislation, are examined in this article. In addition, it discusses the criminal law repercussions and the possibility of asserting Iraqi restitution claims. The authors hold the view that in Germany it is virtually impossible to acquire ownership of an object of cultural value from Iraq; and if a third party has acquired such property, as a general rule a restitution claim can be asserted here on behalf of Iraq against that third party.

<sup>1</sup> Im März 2003 waren alliierte Truppen unter dem Oberbefehl der USA in das fremde Hoheitsgebiet der Republik Irak eingedrungen. Begründung für den militärischen Einsatz war die Gefährdung des Weltfriedens durch den Irak u. a. mit Verweis auf eine bislang nicht nachgewiesene Produktion von Massenvernichtungswaffen. Zu den Rechtfertigungsgründen: Bothe 2003, 257 f.; Blumenwitz 2003, 306–334.

<sup>2</sup> Fröhder u. a. 24.04.2003.

<sup>3</sup> Es gab auch Berichte, dass einiges gewissermaßen auf Bestellung für Hintermänner gestohlen und vorab bezahlt worden sei: Schulz – Zand 2003, 158; Müller-Karpe 2003, 45. Dies lässt sich bislang nicht verifizieren.

<sup>4</sup> van Ess 2005, 16 f.; Müller-Karpe 2003, 44; Vgl. den detaillierten Bericht von Colonel Matthew Bogdanos, der die Untersuchung über die Plünderungen im Irak-Museum leitete: Bogdanos 2005, 491 f.

<sup>5</sup> Müller-Karpe 2003, 44.

<sup>6</sup> van Ess 2005, 16 f.; Bogdanos, 2005, 513.

<sup>7</sup> van Ess 2005, 16. 18.

<sup>8</sup> Bogdanos 2005, 514.

<sup>9</sup> Müller-Karpe 2003, 45; van Ess 2005, 16 f.; Zur Schwierigkeit exakte Zahlen zu benennen: Bogdanos 2005, 491; Zum offiziellen Stand der Zahlen bis 2004: Bogdanos 2005, 515.

<sup>10</sup> Rub 23.6.2003; Dittmar 20.6.2003.

<sup>11</sup> Hrouda 1991, 35–52; van Ess 2005, 18.

<sup>12</sup> Nissen – Heine 2003, 32–55; Sommerfeld 2005, 12.

<sup>13</sup> Sommerfeld 2005, 12; van Ess 2005, 20; Müller-Karpe 2003, 45.

<sup>14</sup> Sommerfeld 2005, 12; Müller-Karpe 2003, 45.

<sup>15</sup> Resolution 660 vom 2.8.1990; Die Resolutionen des Sicherheitsrats sind abgedruckt in: <[http://www.un.org/depts/german //>](http://www.un.org/depts/german//>).

<sup>16</sup> Resolution 661 vom 6.8.1990.

<sup>17</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 des Rates vom 8.8.1990 zur Verhinderung des Irak und Kuwait betreffenden Handelsverkehrs der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 213, 1 vom 9.8.1990); ferner auch: Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7.12.1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche (ABl. Nr. L 361, 1 vom 10.12.1992).

<sup>18</sup> van Ess 2005, 19.

<sup>19</sup> Zeitz 2003; dpa 15.4.2003.

<sup>20</sup> Das Pentagon war von führenden Archäologen der USA sowie vom renommierten Archaeological Institute of America über die Bedeutung des Nationalmuseums informiert worden: Lawler 2003, 583; Löw 2003, 15. Eine Erklärung aus amerikanischer Sicht gibt Bogdanos 2005, 503.

<sup>21</sup> Kaltenborn 2004, 101.

<sup>22</sup> Die USA haben die HLKO ratifiziert, darüber hinaus sind die Bestimmungen der HLKO Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts und stellen für alle Staaten verbindliches Recht dar.

<sup>23</sup> Heintschel von Heinegg 2003, 291.

<sup>24</sup> Art. 3 des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907: »Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.«

<sup>25</sup> Stein – von Buttlar 2005, 291 f.

<sup>26</sup> Stein – von Buttlar 2005, 190. 292; Volk 2005, 14.

<sup>27</sup> Die internationale Organisation der Vereinten Nationen (VN) wurde 1945 mit dem Ziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegründet. Sowohl die USA wie auch der Irak gehören zu den Mitgliedsstaaten der VN. Die Bundesrepublik Deutschland wurde 1973 in die VN aufgenommen.

<sup>28</sup> Im Völkergewohnheitsrecht ist das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung anerkannt. Dieses setzt nach Art. 51 VN-Charta allerdings einen bewaffneten Angriff voraus und



- verbieht die präventive Selbstverteidigung. Darüber hinaus kann eine präventive Selbstverteidigung ausnahmsweise zulässig sein, wenn in Anbetracht des Potentials an Massenvernichtungswaffen nur eine zuvorkommende Selbstverteidigung effektiv wäre, weil im Falle des Abwartens des gegnerischen Angriffs die Zweitschlagkapazität fehlen würde: Randelzhofer, 1991, Art. 51 Rdnr. 34 f; Volk 2005, 142 f. Die bloße Möglichkeit, dass der Irak Saddam-Husseins über Massenvernichtungswaffen verfügt und beabsichtigen könnte, mit diesen Waffen den internationalen Terrorismus zu unterstützen, ist keine völkerrechtliche Rechtfertigung. Der Präventivkrieg wurde daher ohne Billigung durch den VN-Sicherheitsrat geführt: Murswiek 2003, 1017 f.; Bruha 2003, 296; Bothe 2003, 262, 265; Volk 2005, 145; Blumenwitz 2003, 333.
- <sup>29</sup> Delbrück – Wolfrum 2002, 864; Verdross – Simma 1984, 845 f.
- <sup>30</sup> Delbrück – Wolfrum 2002, 874.
- <sup>31</sup> Siehe auch: Präambel des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970, abgedruckt in: Deutscher Bundestag, Drucksache VI/3511 vom 26.5.1972, 3 ff., wonach es jedem Staat obliegt, das in seinem Hoheitsgebiet befindliche Kulturgut vor den Gefahren des Diebstahls, der unerlaubten Ausgrabung und der unzulässigen Ausfuhr zu schützen.
- <sup>32</sup> Kaltenborn 2004, 100; Brief ICOMOS an Präsident Bush: <<http://www.archaeological.org/pdfs/home/USICOMOSletteronIraq.pdf>> (10.11.2005); Brief des Archaeological Institute of America vom 18.04.2003: <<http://www.archaeological.org/pdfs/home/Letter04-09.pdf>> (10.11.2005); Zusammenfassend: Löw 2003, 15.
- <sup>33</sup> Nach dem ersten Weltkrieg wurde Deutschland vom Schiedsgericht mit dieser Begründung zugunsten Portugals zur Mitverantwortung gezogen. Deutschland war in Portugiesisch-Angola einmarschiert, wo es infolge der Räumung von Gebieten zum Ausbruch von Aufständen durch die einheimische Bevölkerung kam. Siehe dazu: Delbrück – Wolfrum 2002, 951; die Entscheidung ist publiziert in: RIAA II, 1011–1033, speziell: 1014, 1031, 1032.
- <sup>34</sup> Allgemein: Verdross – Simma 1984, 873 f.; im Ergebnis betrifft Irak auch: Ipsen 2003, 156.
- <sup>35</sup> Bothe 2003, 265; Bruha 2003, 309 f.; Blumenwitz 2003, 308.
- <sup>36</sup> Zeitz 2003; Löw 2005, 37; Vgl. das Dementi des American Council for Cultural Policy sowie dessen harsche Angriffe auf renommierte amerikanische Wissenschaftler: zuletzt geändert Mittwoch, 14. September 2005, <[http://www.culturalpolicy-council.org/accp\\_action.htm](http://www.culturalpolicy-council.org/accp_action.htm)> (10.11.2005)
- <sup>37</sup> Gasser 1994, 195, 205.
- <sup>38</sup> Zur Verbindlichkeit der Beschlüsse: Delbrück 1991, Art. 25 Rdnr. 4–19.
- <sup>39</sup> Bryde 1991, Art. 48 Rdnr. 1–4.
- <sup>40</sup> Klein 2004, 309; Ress 2000, 78.
- <sup>41</sup> So: Schumann – Schmidt-Bremme, NJW 2002, 574.
- <sup>42</sup> Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7.7.2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. Nr. L 169, 6 vom 8.7.2003).
- <sup>43</sup> Konsolidierte Fassung des Vertrages zur Gründung der EG vom 24.12.2002 (ABl. Nr. C 325).
- <sup>44</sup> Biervert 2000, Art. 249 Rdnr. 6; Nettesheim 2005, Art. 249 Rdnr. 118; BGHZ NJW 1994, 858 f.
- <sup>45</sup> Biervert 2000, Art. 249 Rdnr. 21.
- <sup>46</sup> Diese Liste ist identisch mit den Kategorien von Kulturgütern, die von den Mitgliedsstaaten der EU als ihr national wertvolles Kulturgut eingestuft werden können und deren Export dann in Staaten außerhalb der EU gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9.12.1992 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf. Durch Richtlinie Nr. 93/7/EWG des Rates vom 15.3.1993 haben die EU-Staaten diesen Schutz um EU-interne Rückgaberegelungen erweitert, wenn national wertvolles Kulturgut aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht wird.
- <sup>47</sup> Siehe abschließende Begründung im Gesetzestext.
- <sup>48</sup> Tiedemann 1993, 23; Zuleeg 1992, 762; Hocke u. a. 2005, Hauptteil I AWG, Einführung, 19; BGHSt NJW 1995, 2175.
- <sup>49</sup> Hatje 2000, Art. 10 Rdnr. 30.
- <sup>49a</sup> Geändert durch Zwölftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung BGBl. I 2006, 574. Die seit 8.4. 2006 geltende Fassung des § 34 Absatz 4 AWG lautet: »Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 oder § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, die der Durchführung a) einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder b) einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist und die Tat nicht in Absatz 6 Nr. 3 mit Strafe bedroht ist oder 2. einem im Bundesanzeiger veröffentlichten, unmittelbar gelten den Ausfuhr-, Verkaufs-, Liefer-, Bereitstellungs-, Weitergabe-, Dienstleistungs-, Investitions-, Un

- terstützungs- oder Umgehungsverbot eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient.«
- <sup>50</sup> BGHSt NJW 1995, 2175; In der Literatur ist die Vorschrift wegen ihrer Unbestimmtheit auf erhebliche Kritik gestoßen: Samson – Gustafsson 1996, 201; Bernsmann 1999, 452.
- <sup>51</sup> BAnz. Nr. 135 vom 24.7.2003.
- <sup>52</sup> BGHSt NJW 1995, 2175.
- <sup>53</sup> Krenzler 2005, E 1 Rdnr. 23; Nettesheim 2005, Art. 249 Rdnr. 59–61.
- <sup>54</sup> Vedder 2005, Art. 133 Rdnr. 66; Osteneck 2000, Art. 301 Rdnr. 4; Ress 2000, 7.
- <sup>55</sup> Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung, Außenwirtschaftsrecht Fachteil A 1401, 15.
- <sup>56</sup> Kampf 2002, Art. 37 Rdnr. 3; Schydlo 2005, § 9 Rdnr. 1 f., mit dem Vorschlag, die EU möge eine einheitliche Einfuhrdefinition vornehmen.
- <sup>57</sup> Vgl. zum Bannbruch: Voß 2005, § 372 AO, Rdnr. 9.
- <sup>58</sup> Vgl. zum Bannbruch: Voß 2005, § 372 AO, Rdnr. 13.
- <sup>59</sup> So auch BayObLG, Beschl., wistra 6/2001, 231, speziell 233, zur Einfuhr irakischer Dinare in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft unter Verstoß gegen das Einfuhrverbot nach Art. 1 Nr. 1 Verordnung (EG) 2465/96 des Rates vom 17.12.1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der EG und Irak (ABl. Nr. L 337, 1 vom 27.12.1996).
- <sup>60</sup> Obermayr 2004, 3; Schydlo 2005, § 9 Rdnr. 2; Bachmann 2000, 448.
- <sup>6</sup> 0a Seit 8.4.2006 ist die Einfuhr in § 4 Abs. 2 Nr. 6 AWG geregelt.
- <sup>61</sup> Für die Ausfuhr entsprechend: § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG; siehe für die Ausfuhr ab 8.4.2006: § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AWG.
- <sup>62</sup> Im Ergebnis in diesem Sinne zur Ausfuhr: John 2002, § 34 AWG, Rdnr. 257; a.A. in: Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung, Außenwirtschaftsrecht Fachteil A 1403, 1, in der die Einfuhr nach der EU-Verordnung mit der Einfuhr im AWG gleichgesetzt wird: »Einfuhr i.S. der VO (EG) Nr. 1210/2003 ist die Einfuhr gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG«.
- <sup>63</sup> Bieneck 2005, § 30 Rdnr. 23.
- <sup>64</sup> Dem gegenüber enthält Art. 2 Buchst. u) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 061, 1 vom 3.3.1997) eine Definition des Begriffs »Handel«, die nicht nur den grenzüberschreitenden Handel mit Dritt- und EU-Staaten, sondern ausdrücklich auch den Handel innerhalb eines Mitgliedsstaats erfasst.
- <sup>65</sup> Bieneck 2003, § 34 Abs. 4 Rdnr. 57 f.; Fuhrmann 2005, § 34 AWG Rdnr. 27.
- <sup>66</sup> Bieneck 2005, § 24 Rdnr. 55.
- <sup>67</sup> BGHSt wistra 8/1995, 307.
- <sup>68</sup> Bieneck 2003, § 34 Abs. 4 Rdnr. 60.
- <sup>69</sup> BGHSt wistra 8/1995, 307.
- <sup>70</sup> Hocke – Berwald – Mauer – Friedrich 2005, § 37 AWG, 1.
- <sup>71</sup> ICOM hat eine »Red list« zum Typenspektrum irakischer Antiquitäten veröffentlicht: <<http://icom.museum/redlist/irak/en/index.html>> (10.11.2005).
- <sup>72</sup> Müller-Karpe 2003, 47.
- <sup>73</sup> Das Problem wurde schon 2003 thematisiert: Fröhder u. a. 24.4.2003.
- <sup>74</sup> Schumann – Schmidt-Bremme 2002, 575.
- <sup>75</sup> Grundlegend zur Entwicklung des Kulturgüterschutzes: Engstler 1964; Siehe auch: BGHZ 59, 82 zur Sittenwidrigkeit einer Transportversicherung, die gegen ein ausländisches Ausfuhrverbot für Kunstgegenstände verstieß.
- <sup>76</sup> Joecks 2005, § 369 AO Rdnr. 9.
- <sup>77</sup> Siehe auch zur Abgrenzung des Bannbruchs vom Embargostatbestand bei Verstößen gegen das Jugoslawien-Embargo: Meine 1996, 44.
- <sup>78</sup> Siehe auch: John 2002, § 34 AWG Rdnr. 248.
- <sup>79</sup> John 2002, § 34 AWG Rdnr. 364.
- <sup>80</sup> Voß 2005, § 374 AO Rdnr. 3.
- <sup>81</sup> Palandt 2005, § 935 Rdnr. 3 (P. Bassenge).
- <sup>82</sup> Larenz – Wolf 2004, 723 f.
- <sup>83</sup> So schon BGHZ NJW 1994, 859 zur innerstaatlichen Geltung des EU-Außenhandelsverbots mit Irak gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 des Rates vom 8.8.1990.
- <sup>84</sup> Allgemein: Palandt 2005, § 134 Rdnr. 3 (H. Heinrichs); ausdrücklich zu EU-Embargomaßnahmen: Rebmann u. a. 2001, § 134 Rdnr. 37 (T. Mayer-Maly – C. Armbrüster); Schneider 1999, 241 f.; Bittner 1994, 271.
- <sup>85</sup> Larenz – Wolf 2004, 730; Palandt 2005, § 134 Rdnr. 12a (H. Heinrichs).
- <sup>86</sup> Zur Verletzung der guten Sitten nach § 138 Abs. 1 BGB und § 826 BGB bei Wirtschaftssanktionen: Schneider 1999, 241.
- <sup>87</sup> BGHZ 59, 82.
- <sup>88</sup> Staudinger 2003, § 138 Rdnr. 495 (R. Sack); BGHZ NJW 1992, 310.
- <sup>89</sup> Allgemein zur Anerkennung des Eigentumsverlusts des Herkunftsstaates an archäologischen Funden, siehe: Tumer 2002, 106–112.
- <sup>90</sup> Der Eigentümer im Irak hat allerdings nicht unbegrenzt Zeit, seine Ansprüche geltend zu machen. Nach § 937 BGB erwirbt derjenige, der eine bewegliche Sache zehn Jahre gutgläubig im Eigenbesitz hat, daran das Eigentum (Ersitzung).
- <sup>91</sup> Der Herausgabeanspruch aus Eigentum verjährt nach § 197 BGB in 30 Jahren, sofern nicht aus-

nahmsweise die Verjährung gehemmt wird oder neu beginnt.

<sup>92</sup> Ausführlich zu privatrechtlichen Ansprüchen auf Rückführung von Kulturgut nach § 985 BGB: Armbrüster 2001, 3581.

<sup>93</sup> Staudinger 2003, § 138 Rdnr. 140 (R. Sack); Rebmann u. a. 2001, § 138 Rdnr. 165 (T. Mayer-Maly – C. Armbrüster); Weitergehend: Jaeger 1993, 92, die auch den Eigentumserwerb von illegal exportiertem Kulturgut wegen Sittenwidrigkeit für nichtig hält.

<sup>94</sup> Siehe zur Rückgewähr/Schadensersatzanspruch auch: Bamberger – Roth 2003, § 138 Rdnr. 37 f.

(H. Wendtland).

<sup>95</sup> Gesetz zu der Konvention vom 14.5.1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11.4.1967, BGBl. II 1967, 1233; Der Irak ist ebenfalls der Konvention beigetreten.

<sup>96</sup> Die USA sind der Konvention nicht beigetreten und können folglich daraus nicht in Anspruch genommen werden; Siehe aber hier Ausführungen S. 75–77.

<sup>97</sup> Siehe zur Herausgabe beschlagnahmter Antiquitäten nach § 66 IRG: Schumann – Schmidt-Bremme 2002, 576.

## Buchbesprechung

**Kultur und Wissenschaft: Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Frankfurt am Main vom 05. bis 08. Oktober 2005, de Gruyter, Berlin, 2006, 611 S. (Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Bd. 65) – ISBN 3-89949-324-9, € 128.**

Annette Froehlich\*

Der Band „Kultur und Wissenschaft“ der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer befasst sich im Rahmen von zwei Beratungsgegenständen, „Kultur im Verfassungsstaat“ und „Sprache als Kultur- und Rechtsgut“, mit kulturellen Belangen.

So geht Karl-Peter Sommermann zuerst dem Aspekt des Verfassungsstaates als Kulturphänomen nach. Da Kultur die Erfahrung vieler Generationen speichert und somit als „Gedächtnis der Gesellschaft“ bezeichnet wird, können Staat und Recht als Kulturphänomene bezeichnet und der Verfassungsstaat als Kulturträger identifiziert werden. Der Referent unterstreicht dabei die funktionale Verzahnung von Verfassungsstaat und Kultur, um dann den Stand des nationalen Kulturverfassungsrechts in Europa, unter Berücksichtigung der kulturellen Konflikte als Verfassungsstreitigkeiten, genauer zu analysieren. Besonderes Interesse ist den Herausforderungen des Verfassungsstaates aufgrund der Globalisierung und Europäisierung der Kultur gewidmet. Der Verfasser geht diesbezüglich

davon aus, dass aufgrund moderner Kommunikationsmittel ein Abschotten von fremden, ggfs. unerwünschten kulturellen Einflüssen immer schwieriger wird (selbst für autoritäre Systeme). Aber auch auf internationaler Ebene erstellte weltweite Vergleichsstudien (ohne Berücksichtigung spezifischer Errungenschaften nationaler Bildungssysteme) erhöhen den Konformitätsdruck. Auf europäischer Stufe ist der Kultur zudem verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen, indem diese in den Mittelpunkt der europäischen Integration zu stellen ist. Dabei sollte Kultur nicht nur auf den europäischen Wissens-, Bildungs- und Hochschulraum beschränkt bleiben. Außerdem beschäftigt sich der Referent mit möglichen Strategien zur Wahrung der kulturellen Identität. Neben der Nennung diverser internationaler Abkommen wird dankenswerterweise auch auf die Mobilisierung der subnationalen Ebenen hingewiesen. So stellen die Regionen und Kommunen nicht nur ein wichtiges Element des demokratischen Staatsaufbaues dar, ihnen kommt auch eine entscheidende Rolle bei der

\* Dr. Annette Froehlich, LL.M., Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Luft- und Weltraumrecht der Universität zu Köln.